

V. b. b.

Der Freiheitskämpfer

ORGAN DER KÄMPFER
FÜR ÖSTERREICHS FREIHEIT

5. Jahrgang Nr. 9

September 1952

Preis S 1.—

Kanzler Figl — ein Fünzfziger

Der Zufall spielte uns diese Tage eine Werbesetzung der „Vaterländischen Front“ aus dem März 1938 in die Hand, in der von einer Versammlung berichtet wird, deren Hauptredner der Bauernbündendirektor Ing. Leopold Figl war. Und Figl sprach dort von den Sorgen des Volkes, von seinen Bauern und von — dem so schwer bedrohten Österreich. Wenige Wochen später war der Überfall der Deutschen auf Österreich vollzogen und Figl hinter Schloß und Riegel.

Wen soll es wundern, daß dieser Mann in den „Österreichischen Monatsheften“ im Jahre 1945 als endlich wieder befreiter Österreicher schrieb:

„Wir Österreicher verwarren uns dagegen, einfach ein deutscher Stamm geheißen zu werden, weil wir wissen, daß Österreich etwas Besonderes in Europa war, daß österreichischer Geist und österreichisches Wesen eine Besonderheit darstellten in der europäischen Geisteswelt“ und ein anderes Mal sagte er:

„Wir sind kein zweiter deutscher Staat, wir waren niemals ein Ableger einer anderen Nationalität noch wollen wir es jemals werden, wir sind nichts



Diese Bekenntnisse des Bauernsohns aus Niederösterreich sind verwurzelt im uralten österreichischen Boden, gewachsen in der Abwehr gegen jede Bedrohung unserer Unabhängigkeit, erhärtet durch das furchtbare Erlebnis des Zusammenlebens im Dritten Reich. Sie sind Programm und Aufruf zugleich. Sie hat nunmehr der Regierungschef seit sieben Jahren seinem Volke vorgelebt und damit das österreichische Bewußtsein tief in den Herzen der einfachen Menschen verankert. Figl ist Österreicher durch und durch. Deshalb der geistige Maß der Gegner von links und rechts, daher das Gift der Deutschnationalen und Großdeutschen gegen ihn. Für uns ein Beweis, daß Figl der richtige Mann am rechten Platz ist, dem wir mit Treue begegnen.

anderes als Österreicher, dies aber aus ganzem Herzen und aus jener Leidenschaft, die jedem Bekenntnis zur Nation innewohnen muß.“ Und um jegliche Unklarheiten auszuschalten, bekannte er schließlich:

„Die österreichische Nation ist eine Realität.“

Wenn nun unser Figl sein fünfzigstes Lebensjahr vollendet, dann sehen wir, seine engsten Kameraden aus der Zeit der Not und des Leides in der ersten Linie, dankbar seiner Leistungen zu gedenken. Figl ist der Wiedererwecker des österreichischen Selbstbewußtseins, er gab diesem Volk wieder Vertrauen und ist uns in all den Jahren wirklich

Die drei Postulate der Integrität Österreichs

Von Nationalrat Dr. Lajo Tondić

Seit dem Untergang der Donaumonarchie leidet der österreichische Nachfolgestaat unter zwei belastenden Komplexen: Den einen kann man als den nationalen Minderwertigkeitskomplex bezeichnen, also das mangelnde Selbstvertrauen in den eigenen Staat, das eigene Volk und seine Funktionen. Der zweite Komplex wird durch die Verweigerung von Begriffen gekennzeichnet, die für unsere staatliche Struktur wichtig sind. Eine Unklarheit dieser Art verfolgte bereits die erste Republik. Diese galt als souveräner Staat, der im völkerrechtlichen Sinn im Jahre 1918 entstand. Diese Rechtskonstruktion steht natürlich in diametralen Gegensatz zu der geschichtlichen Wahrheit eines tausend Jahre alten Österreich. Auch in kulturellen, administrativen und sozialen Belangen war der ununterbrochene Kontext gegeben. Was die Situation besonders kompliziert, war der Umstand, daß auch die Souveränität nicht vollkommen war. Wesentliche Klauseln des Staatsvertrages von St. Germain (beispielsweise die Militärklauseln, das Anschlußverbot, die Minderheitenregelungen, die völkerrechtliche Garantie der Grundrechte) bedeuteten eine empfindliche Einschränkung der Souveränität. Darauf hat auch die wissenschaftliche Literatur, beispielsweise der Franzose La Pradelle, hingewiesen. Dazu gehört auch die teilweise Kontrolle eines Staatsgemeinschaftsorgans, nämlich des Völkerbundes, ebenso gingen die Protokolle von Genf und Lausanne in der gleichen Richtung. So war Österreich als einziger der Nachfolgestaaten nur beschränkt souverän.

Das Unglück des Jahres 1938 brachte auch in rechtlicher Hinsicht weitere

schwere Belastungen. Es aber hier bei Unklarheiten bewenden zu lassen, würde für Österreich die größte Gefahr darstellen, vor allem die Gefahr, daß der Zustand mangelnder Souveränität auch in der Psyche der Bevölkerung sozusagen der normale Status Österreichs werden würde. Um dies zu bekämpfen, müssen wir vor allem drei Postulate aufstellen:

1. Das erste Postulat lautet, daß Österreich im Jahre 1938 nicht annektiert, sondern okkupiert wurde. Dies ist nun alles eher als ein Streit um Worte. Die Okkupation verhält sich zur Annexion ungefähr so wie im Privatrecht Besitz zum Eigentum. Der Dieb wird Besitzer, er wird aber nie Eigentümer. Die Okkupation eines Staates gleicht einer Überschneidung eines Gebietes, die zwar höchst empfindsame Folgen für die Bewohner hat, aber nichts an den Eigentumsverhältnissen der Anrainer ändert. Wenn jemand die Ansicht vertritt, daß Österreich annektiert wurde, also 1938 als Völkerrechtssubjekt unterlag, dann muß er zugeben, daß sich Österreich mit den Alliierten im Krieg befunden hätte, daß alle österreichischen Verträge erloschen wären, daß Österreich einen Teil der deutschen Reparationen zahlen und einen Teil der deutschen Staatschulden übernehmen muß, ja, daß Österreich keinen Anspruch auf Herausgabe des Vermögens des Staates vor 1938 hatte, daß es keine Schadenersatzansprüche stellen kann und daß das sogenannte Deutsche Eigentum restlos verloren wäre. Nicht einmal sein eigenes Parlament würde dem österreichischen Volk gehören, ja nicht einmal seine eigenen Regierungsgebäude, denn sie wären vor 1938 Regierungsgebäude eines anderen Staates und wären später Regierungsgebäude im Deutschen Reich gewesen. Mit einer einzigen Ausnahme (Doktor Brandweiser in Graz) steht die österreichische Wissenschaft auf dem Standpunkt der Okkupationstheorie, der sich auch der überwiegende Teil der ausländischen Wissenschaftler angeschlossen hat. Was aber vielleicht in der politischen Praxis noch viel bedeutsamer ist, fast alle Staaten der Erde behandeln Österreich als einen Staat, dessen Rechtskontinuität seit 1918 ununterbrochen fortbestand, wenn auch seine völkerrechtliche Handlungsfreiheit von 1938 bis 1945 ausgeschaltet war. Es ist daher die

integrale und kompromißlose Beibehaltung der Okkupationstheorie für die Zeit von 1938 bis 1945, die wissenschaftlich vor allem in den Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Verdross verankert ist (z. B. „Über die Identität von Staaten“), ein Grundpfeiler unseres gesamten Staatsrechtes.

2. Gewalt ist nach österreichischer Rechtsauffassung und damit nach der Auffassung aller Kulturstaaten nicht nur physische, sondern auch abstrakte Gewalt. Ein Rechtsgeschäft ist nicht nur dann rechtswidrig zustandegekommen, wenn physische Gewalt von einem der Partner verwendet wurde; es ist auch dann rechtswidrig, wenn mindestens einer der Geschäftspartner unter dem allgemeinen Eindruck und Einfluß der Gewalt gestanden ist. Daher käme nach dem kein Deutsches Eigentum zustande, wenn die Eigentumsübertragung ohne unmittelbare physische Gewaltanwendung zustandegekommen ist. Also ist nach österreichischer Auffassung der Bereich des sogenannten Deutschen Eigentums in Österreich viel kleiner als dies beispielsweise nach sowjetischer Auffassung der Fall ist; diese unsere Auffassung von Gewalt ist fundamental, sie liegt beispielsweise der ganzen Rückstellungsgesetzgebung zugrunde. Ein Abgehen von ihr, also die Reduzierung des Begriffes der Gewalt auf bloße physische Gewalt würde einen Rückschritt unserer Rechtsauffassung in bedenklichem Ausmaße bedeuten.

3. Wir sind bereit, die Souveränität Österreichs in demjenigen Ausmaße einzuschränken, in dem es alle anderen Partner einer Staatsgemeinschaft tun, der wir angehören. Wir wären also bereit, im Rahmen der Vereinten Nationen oder im Rahmen einer europäischen oder anderen Staatsgemeinschaft unser souveränes Recht zu schmälern; aber nur dann, wenn es alle übrigen Partner auch tun. Wir lehnen das Prinzip einseitiger Souveränitätseinschränkung ab. Daher war der Zustand von 1918 bis 1938 eine einseitige Diffamierung unseres Landes. Das gleiche gilt in noch stärkerem Ausmaße für die Zeit nach 1945. Die Besetzung Österreichs steht im Widerspruch zu den Art. 42, 43 und 53 der Haager Landkriegsordnung. Die Fortdauer der Besetzung steht von Tag zu Tag in krasserem Widerspruch zum Völkerrecht.

Fortsetzung von Seite 1

ein treuer Kamerad geblieben. Dafür können wir nicht genug danken!

Wir treten ihm mit offenen, aufrichtigen Herzen gegenüber und grüßen ihn an seinem Jubeltag als den Helden einer glücklichen, friedlichen Zukunft unserer Nation, und bitten den Herrgott, daß er Flut noch viele Jahrzehnte Schaffenskraft schenken möge.

Kuratelium

der ÖVP-Kameradschaft der
politisch Verfolgten.

Aber auch das Zweite Kontrollabkommen, das Österreich den Status eines Imperiums verleiht, wobei allerdings auch Elemente eines abgeschwächten Protektorates vorhanden sind, verliert immer mehr seinen rechtlichen Unterbau. Vor allem müssen wir feststellen, daß einzelne Großmächte ihre Verpflichtungen aus dem Kontrollabkommen nicht einhalten. Auch steht das Kontrollabkommen scheingemäß im Widerspruch zu dem Art. 2, Abs. 7 der Satzung der Vereinten Nationen (Interventionsverbot im inneren Angelegenheiten). Wir dürfen uns mit einem derartigen Zustand niemals abfinden. Würden wir unterlassen, dagegen zu protestieren, so könnte das dazu führen, daß man darin eine still-

schweigende Anerkennung sieht. Der Weg liegt also darin, daß wir bestrebt sein müssen, die einseitige, bloß gegen uns gerichtete Souveränitätsbeschränkung durch Eintritt in eine Staatengemeinschaft, die für alle Souveränitätsbeschränkungen beugt, abzubauen.

Verwirrung der Begriffe ist stets eine der gefährlichsten Waffen in den Händen zerstörender Elemente gewesen. Es verbirgt sich hinter dem scheinbaren Spiel von Worten der Kampf um die geistige Sicherheit. Diese ist dem österreichischen Volk seit Jahrzehnten in vielen Belangen verloren gegangen. Sie zurückzugewinnen ist eine eminente Aufgabe aller derer, die in Österreich Verantwortung übernehmen haben.

Verräter bleibt Verräter

Im „Freiheitskämpfer“ vom Juli/August erschien unter obigem Titel ein Artikel, der mit vollem Recht Empörung bei allen ehemaligen österreichischen Soldaten hervorrief. Ich fühle mich sowohl als geschäftsführender Bundesbeamter, aber vor allem auch als österreichischer Patriot verpflichtet, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen. Vor allem sei dazu festgestellt, daß dieser Artikel durch die Urlaubsperiode weder von unserem Bundesbeamten Nr. Frisch noch von mir vor Drucklegung gelesen wurde. Wäre dies geschehen, er hätte niemals in unserem Verbandsorgan erscheinen können. Und nun zum Thema selbst. Ich kenne den Artikelschreiber, kenne ihn gut und habe oft und oft dienstlich mit ihm zu tun. Ich habe in ihm einen glühenden Fanatiker für unsere österreichische Idee kennengelernt und bin überzeugt, daß er stets nur das Beste für Österreich will, und daß er immer bereit ist, dafür Opfer auf sich zu nehmen. In dieser Bereitschaft mußte er schon einmal den Opfergang durch Dachau gehen. Aber ich kenne ihn auch — er möge mir nicht böse sein — als den geborenen Antimilitaristen. Ich könnte mir ihn bei bestem Willen in einer Uniform nicht vorstellen. Und dieser an sich wertvolle, aber eben unsoldatische Mensch, der wahrlich keinen Grund fand, die deutsche Wehrmacht zu verehren, er hat in einer Ausgabe des VdU-Organs „Der Unabhängige“ einen Artikel, der sich „Verräter bleibt Verräter“ betitelt. Und in diesem Artikel liest Peter Moe, so heißt unser Schreiber, daß ein österreichischer Widerstandskämpfer, wenn er in einer alliierten Armee gekämpft hat, eben ein Verräter bleibt. Dies hat — und zwar mit vollem Recht — unseren Artikelschreiber herausgefordert und er antwortete schlecht

und vor allem falsch. Ich weiß und bin überzeugt, daß er sich schlecht ausdrückte und er sagen wollte, wenn in den Augen des VdU Widerstandskämpfer Verräter sind, dann könnten wir, obwohl wir dies grundsätzlich ablehnen, auch in den Angelegenheiten der deutschen Wehrmacht Verräter sehen. Wie immer es sei, alle ehemaligen Soldaten, sowohl des ersten als des zweiten Weltkrieges, sie mögen überzeugt sein, daß sie in unseren Augen keine schlechteren Staatsbürger sind als wir. Sie mögen auch überzeugt sein, daß viele Soldaten und somit Angehörige der deutschen Wehrmacht Mitglieder unseres Verbandes sind, weil sie entweder vor oder nach ihrer Militärzeit auch deutsche Zuchthäuser und KZ's kennenlernen mußten. Sie mögen aber auch überzeugt sein, daß wir Marnestum und Pflichtbewußtsein, wo immer sie in Erscheinung treten, Verständnis und Verzeihung entgegenbringen.

Versuchen wir auch das Gute bei dem an sich so unglücklichen Artikel zu finden. Möge er dazu beitragen, die Kluft zwischen ehemaligen KZlern und ehemaligen österreichischen Soldaten in der deutschen Wehrmacht zu schließen. Möge er endlich dazu beitragen, daß wir nicht immer nur von der Vergangenheit sprechen. Vergessen wir das Gestein und marschieren wir gemeinsam für unser Vaterland. Wir ehemals politisch Verfolgten neigen in tiefer Ehrfurcht vor allen, die in treuer Pflichterfüllung ihr Leben lassen mußten, wo immer sie auch standen, unser Haupt.

Hans Leinlauf.

Der geschäftsführende Bundesbeamter hat Peter Moe in einem Schreiben missen lassen, daß in aller Zukunft auf seine Mitarbeit im „Freiheitskämpfer“ verzichtet werden muß. Die Redaktion.

... trotz Figl?

Aus Mitarbeiterkreisen erhielten wir nachfolgende Zuschrift, die mit Recht der wachsenden Empörung der bewußten Österreichler Ausdruck verleiht.

Die Wochenzeitung der Unabhängigen nennt sich „Die Neue Front“. Dieser Titel schon zeigt keine allzu große Aufrichtigkeit, denn die Front, die hier gezogen wird — eine Front gegen Österreich — ist uns bekannt: Es ist die Front derer, denen nach wie vor alles gegen den Strich geht, was österreichische Geschichte und österreichisches Selbstbewußtsein darstellt.

Man braucht daher die Auslassungen der „Neuen Front“ nicht allzu kritisch zu nehmen; sie sind Auslassungen einer ständigen Österreich-Feindschaft und als solche von vornherein bekannt. Gewisse allzu freche Entgegnungen aber müssen doch zurückgewiesen werden.

Wird da in der Nummer vom 23. 8. gegen eine Ausendung des Handelsministeriums polemisiert, in der ersucht wird, bei Kredithilfe aus dem Wiederwiederaufbaufonds instandgesetzten Wohnhäusern eine Tafel anzubringen, auf der es heißt, daß das Haus in den Kriegsjahren zerstört, aus Fondsmitteln unter der Regierung des Bundeskanzlers Dr. Figl wiederhergestellt wurde.

Man kann über die Zweckmäßigkeit einer solchen ministeriellen Einladung durchaus verschiedener Meinung sein. Wer wie wir den Kanzler kennt, weiß, daß Reklame dem Bundeskanzler bestimmt nicht liegt. Die Kritik der „Neuen Front“ aber geht weit über alles erlaubte Maß hinaus. Sie ist mehr als bezeichnend für den Geist dieser antiosterreichischen Kreise. Die „Neue Front“ schlägt nämlich folgenden Text vor: „Dieses Haus ist „feindlichen“ Bomben zum Opfer gefallen, es wurde von den Geldern des österreichischen Volkes trotz der Regierung des Bundeskanzlers Doktor Figl wieder hergestellt.“ Kennzeichnend schon „von den feindlichen Bomben“. Es soll damit auch in Österreich eine „Nie-Vergessen-Stimmung“ geschichtet werden, eine „Nie-Vergessen-Stimmung“ gegen die gegen den Nationalsozialismus kämpfenden Mächte. Was dies aber politisch bedeutet, ist klar: Der Versuch, eine neue Anschlusswelle zu begründen. Die Behauptung, daß „trotz“ der Regierung Figl etwas geleistet wurde, ist zu lächerlich, um mit mehr als einer verächtlichen Geste zurückgewiesen zu werden. Den unbefangenen Beobachtern scheint es jedenfalls, daß vieles in Österreich trotz der Wühlarbeit der „Neuen Front“ und ihrer allbekannten Hintermänner geleistet werden konnte.

Dr. E. K.

Schon wieder alliierte Intervention?

Bereits bei den Beratungen über die Haftentschädigung wurde von verschiedenen Stellen der Wunsch laut, daß diese auch auf ehemals politisch Verfolgte, welche keine österreichischen Staatsbürger, d. h. Ausländer sind, ausgedehnt werden. Das hat in den Kreisen ehemals politisch Verfolgter mit Recht volle Entlastung hervorgerufen. Die aufrechten Österreicher, die auf Grund eines heroischen Widerstandskampfes in der Zeit von 1934 bis 1938 gegen jede Anschlußtendenz diesen Kampf bereits in den Märztagen 1938 bitter blühen und die ersten Österreicher waren, die die deutschen Zuchthäuser und KZ's kennen-lernten, können es einfach nicht verstehen, daß Ausländer, die leider auch schweren Verfolgungen ausgesetzt waren, eine Haftentschädigung von einem Lande verlangen, das ihnen nicht einmal ein Haar krümmte. Sie können begreifen, daß jeder, der unschuldig inhaftiert wird, Anspruch auf eine entsprechende Haftentschädigung hat. Sie müssen aber rein rechtlich und auch moralisch feststellen, daß letzten Endes immer der verantwortlich ist, der eine Tat setzt. Soweit wir informiert sind und es sich um uns handelt, wurden wir im Jahre 1938 von deutschen Behörden verfolgt und verhaftet. Soweit wir uns erinnern können, hat es in den Märztagen 1938 in Österreich nur deutsche Befehle gegeben und kein Mensch sprach noch von Österreich, sondern lediglich von einer

Ostmark oder von einem Gaus 17. Und heute verlangt man von diesem armen, noch immer aus vielen Wunden blutenden Staat sogar für Ausländer eine Wiedergutmachung. Hat ein Land in der Geschichte vollkommen unschuldig schon jemals mehr büßen müssen wie gerade unser Land? Ist nicht das gesamte Österreich ein einziges großes NS-Opfer? Hat man vergessen, daß wir die ersten waren, die von den deutschen Usurpatoren überfallen wurden? Hat man vergessen, daß die gesamte Welt diesen mit Militärgewalt vollzogenen Anschluß anerkennt hat? Muß es uns daher nicht um so komischer anmuten, daß heute der Alliierte Rat sich dieser vollkommen ungerechtfertigten Forderung anschließt? Hat der Hohe Alliierte Rat ebenfalls vergessen, daß man in den Hauptstädten der Weltmächte diesen Anschluß, der von Österreich niemals gewollt war, stillschweigend anerkannte? Wir können nicht glauben, daß all dies

vergessen wurde, sondern wir müssen eher annehmen, daß gewisse Kreise, die Österreich heute den Rücken gekohrt haben und vielfach im Auslande nicht zum Wohle Österreichs wirken, lediglich aus politischen Gründen hier versuchen, unser Land nach wie vor in Mitleidenschaft zu bringen. Vielleicht würde jemand, und zwar mit vollem Recht einwenden, daß dann auch wir politisch Verfolgten dieses Landes nicht von Österreich geschädigt wurden und wir uns daher auch mit unseren Ansprüchen an Deutschland wenden müßten. Dazu stellen wir fest, daß gerade wir politisch Verfolgten der ÖVP immer wieder den Standpunkt vertreten haben, die nun erfolgte Haftentschädigung ist eine Geste seitens einer großzügigen österreichischen Regierung und besonders ihres Finanzministers — dem wir auch hierfür unseren herzlichsten Dank ausgedrückt haben — gegenüber den Opfern. Wir politisch Verfolgten der ÖVP, wir werden daher niemals diese Forderung, die wir nur als ungerecht betrachten können, unterstützen.

Hans Jörg.

Maulwürfe an der Arbeit

Die gerade von der „ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten“ von Anfang an und immer wieder bewiesene Mahnung zu gegenseitiger Toleranz und Zusammenarbeit muß ihre Ergänzung in höchster Wachsamkeit und stützigster Zivilkurage finden.

Maulwürfe sind allerorten an der Arbeit und Mißbräuchen die sprichwörtliche österreichische Geduld. Ausländische Freunde, die ich zum Besuch Österreichs bewog, verhehlten mir nicht ihr schmerzliches Befremden über das ständige Nörgeln an den demokratischen Lebensformen. Sie sagten mit Recht, daß es totalitären Geist verrate, Rede und Gegenrede, Diskussion abzulehnen. Hier erwacht gerade uns ehemals Verfolgten die Aufgabe, immer wieder zu betonen, daß Demokratie eben auch Aussprache, Aufzeigen von Fehlern, Austausch von Meinungen ist, daß ein Parlament immer noch weit besser eine „Schwatzbude“ als wie in Diktaturen eine „Kuschbude“ ist.

Weiters gilt es, mehr als bisher dem Geinke von der wirtschaftlichen Krise entgegenzutreten. Es jammeren ja gerade die am meisten, denen jeder Grund zur Klage mangelt. Da ist z. B. im mittleren Mülltal ein erst vor wenigen Jahren nach Österreich gekommener Süddeutscher, der als Dank für die erhaltene Staatsbürgerschaft die wildesten Krisengerüchte verbreitet und überall erklärt,

so könne man nicht leben. Dabei hat der Mann in kaum sieben Jahren ein Sägewerk, Lastautos und einen Personenzug um 86.000 S erworben! Ein Hotelier am Fuß der Tauern, der gleichzeitig Fleischhauer ist und der in den argen Jahren ab 1945 das Hotel nicht Österreichern, sondern Offizieren einer Besatzungsmacht öffnete, dadurch aber große Geschäfte machte, stößt in das gleiche Horn und predigt Wirtschaftspessimismus. Das sind zwei Beispiele aus Kärnten. Jeder Leser wird sie mühevoll vermehren können. Es ist unsere, freilich nicht zur unsere Pflicht, solchen Defätisten entgegenzutreten und ein gesundes, weil berechtigtes österreichisches Selbstbewußtsein zu vertreten.

Im Verein mit allen Gleichstrebenden müssen wir die Tätigkeit dieser Maulwürfe unterbinden, ehe sie unserer Wirtschaft und unserem Ansehen argsten Schaden zufügen. Wohin ein Gewährenlassen führt, haben wir ja schon einmal erlebt und das ganze Volk hat die Folgen tragen müssen. Diese Tragödie — geboren aus der Wählerheit österreichfeindlicher Elemente und eigener Schwäche — darf sich nimmer wiederholen.

R. P.

Ein neues Buch erschienen über:

Otto von Habsburg

Eine Skizze seines Lebens und Wirkens

Das Buch, das in kleiner, handlicher Form namentlich erhältlich ist, ist außerordentlich sachlich abgefaßt, vermeidet alle Sentimentalitäten und vermittelt dem Leser auf knappen 66 Seiten einen ziemlich umfassenden Überblick über die Persönlichkeit von Otto von Habsburg. Vier Abschnitten über die Familie, die Stammlinie, die Presse und schließlich über die Hochzeit in Nancy folgen drei grundsätzliche Verträge Otto von Habsburgs selbst, in denen er zur Stellung Österreichs, aber auch zur Weltpolitik seine Meinung äußert.

Wir können das Büchlein wärmstens empfehlen und verweisen darauf, daß das Buch zum Preise von S 12.— bei V. Friedl, Wien, 1. Postamt 13, Postfach 184 bestellt und bezogen werden kann.

Alles für Österreich!

„Kulturgeschichte Österreichs“ in Kulturbildern

Von Professor Ludwig Reiter. 250 Seiten, Format 21,5 : 15 cm. Dreifarbiger Schutzumschlag. Preis: S 48.— Halblein- z. S 10.— Pappband.

Österreich, das Land einer einzigartigen, allseitig befruchteten Kultur, hatte bis in die jüngste Zeit keine volkstümliche Kulturgeschichte. Es gibt zwar zahlreiche Spezialwerke, aber kein Werk, das diese Teilgebiete zu einer großen Einheit verbindet. Der gebildete Laie, der Student, der Lehrer und Publizist empfanden diese Lücke schmerzlich, besonders im Zeitalter der Lösung von den Fesseln der Kriegsgeschichte.

Die „Kulturgeschichte Österreichs“ in Kulturbildern von Professor Ludwig Reiter ist die erste österreichische Zusammenfassung aller kulturhistorisch wesentlichen Teilgebiete zu geschlossenen Kulturbildern. Sie stützt sich auf ein reiches Quellenmaterial und ist in volkstümlicher Sprache geschrieben. Sie setzt beim Großbürger der vorösterreichischen Altzeit ein und führt die Entwicklung vom Faustkeil über die Pfugschar zum Ellyer der Hallstatt-Epoche, vom Kelten der La-Tène-Zeit zum Römer und Germanen Norikums und Pannoniens. Dem „Rundbogen der Romantik“ folgt die „Klosterkultur der Babenbergerzeit“, dem Rittertum und der höfischen Kultur die österreichische Stadtkultur, das zünftige Handwerk, das Bauwesen, die Gerichtsbaukunst, der Bergbau, das Münzwesen, die Heilkunst des Mittelalters, „Dynamik und Bruch der Gotik“, der „Aufstieg und Sieg der Geldwirtschaft“, die Kaggelle der Fugger und Wolleber, die „Entdeckung der Natur“, die österreichische Astronomie der Spätgotik, der Verfall der feudalen Ordnung, der österreichische Humanismus, unsere unbekannte Renaissance, der grandiose Siegeszug der Barocke, sein Nachleben im Rokoko, die Wirtschaftsformen dieser Zeit im Merkantilismus, Physiokratismus und aufsteigenden Maschinenwesen, Handwerk und Burgtheater, Zeitungs- und Verlagswesen, die demokratischen Bürgerrechte der josephinischen Ära, das Empirische zwischen Guilloins und Wiesner Kongress, Biomedel und Maschineneitalter, Vernärr und Nachmärr, Ringstraßenzeit und Moderne, schließlich die objektive Wertung der Zeit „Zwischen zwei Weltkriegen“.

Subskribenten erhalten 10% Rabatt. Letzter Termin: 1. Oktober 1952.

Wir empfehlen allen unseren Freunden dieses jüngste Werk unseres bewährten und verehrten Mitarbeiters Prof. Ludwig Reiter.

Warum so „scharf“ Herr Schärf?

Kein geringerer als Herr Vizekanzler Dr. Schärf sah sich veranlaßt, in einer seiner vielen Sonntagsgreden die ÖVP. als eine faschistische Partei „anzuzuregen“, lediglich aus dem Umstand heraus, daß einige führende Männer sich ohne Erlaubnis des Herrn Vizekanzlers getrauten, an einer Ehrung für den hingerichteten Heldenkanzler Dr. Engelbert Dollfuß teilzunehmen. Man sollte meinen und wir haben es schon in der Schule in der Religionsstunde gelernt, daß zumindest am Grabe jeder Haß aufzuheben hat. Mag sein, daß unser geschätzter Herr Vizekanzler an einer solchen Unterstützungstunde als entscheidend nicht teilgenommen hat. Alle jene aber, die bereits auf der Schulbank versucht haben, ordentliche und pflichtbewußte Schüler zu sein, haben diese Lehre mit ins Leben genommen und bemühen sich als solche, wo immer sie die Möglichkeit haben, gegen jede Art von Haß Stellung zu nehmen. Sie haben gelernt, daß ge-

rade im politischen Leben Haß nicht nur die unfairste, sondern letzten Endes auch die schlechteste Waffe ist und haben besonders in den Jahren 1938 bis 1945 diese Lehre immer wieder bestätigt gefunden. Die ehemals politisch Verfolgten der ÖVP. — und sie waren die ersten, die der NS-Gewaltherrschaft im Jahre 1938 zum Opfer fielen — werden es sich auch in aller Zukunft nicht nehmen lassen, dem ersten Opfer ihres Kampfes gegen den Nationalsozialismus, Dr. Engelbert Dollfuß, auch über das Grab hinaus die Treue zu halten. Sie werden es sich nicht nehmen lassen, pietätvoll am 25. Juli jeden Jahres am Grabe dieses Mannes Worte des Gedenkens zu sprechen und in verschiedener Art Kränze niederzulegen. Sie werden es sich auch nicht nehmen lassen, die verantwortlichen Führer ihrer Partei zu diesen Gedenkstunden einzuladen, sie werden sie einladen mit oder ohne Genehmigung des Herrn Vizekanzlers. Hans Leinhardt.

Den Brückenbauern ins Stammbuch

Hitlers „alte Kämpfer“ verlangen ultimativ Wiedergutmachung ...
Nur in Deutschland ... ?

Auf dem Knüllberg bei Schwarzenborn in Hessen hat dieser Tage das „1. Bundestreffen“ einer Gemeinschaft sehr eigener Art stattgefunden. 2000 ehemalige und heutige Nationalsozialisten, die 1945 nur zu Recht und offenbar nicht genügend lange in Haft genommen worden sind, hatten sich zu einer „historischen Protestkundgebung gegen die Willkür von 1945“ zusammengefunden.

Ein ehemaliger Regiergungsdirektor namens Dr. Krummacker hielt eine nationalsozialistische Haß- und Brandrede, in der er unter anderem sagte, daß die Großadmirale Raeder und Dönitz „beispielhafte Ehrenmänner“ seien, daß v. Neurath geradeum den Friedensnobelpreis verdiene und Rudolf Heß „in Europas schwerster Stunde nach England geflohen sei, um die europäische Front zu erhalten“. ... (1)

In einstimmig angenommenen Resolutionen wurde die sofortige Freilassung aller inhaftierten Kriegsverbrecher, einschließlich der „verdienten Männer von Spandau“ gefordert ... Europas Einheit, so heißt es in einer anderen Resolution, könne nur mit den Männern geschmiedet wer-

den, die „als die authentischen Schöpfer und Vorkämpfer einer europäischen Einheit“ angesehen werden müssen.

Was heißen soll, mit den Männern der SS, die mit Geiselschneidungen, Gasen und Galgen Hitlers „neue europäische Ordnung“ 1939 bis 1944 „provisisch“ „ins Leben“ gerufen haben.

Die Hauptentscheidung dieses gleichsam ersten Nachkriegsparteitages der „Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei“ befaßt sich mit der weitgehend „moralischen und materiellen Entschädigung“ der „schuldigen und verantwortlichen Regierungen“ den Internierten für die während der Internierung erlittenen Schäden an Gesundheit, Freiheit und Eigentum zu leisten sei. „könne Europa nicht in wirklicher, aktionsfähiger Einheit entstehen“ ...

Es ist völlig überflüssig, sich über diese impertinente Provokation der Hitlerianer zu erregen. Ihre Freiheit korrespondiert exakt mit den schimpflichen Konzeptionen, die die politischen Taktiker der Weltpolitik den Unverbesserlichen des Dritten Reiches und vor allem ihren diskreteren Hintermännern und ihrem Mit-Schuldigen gewacht haben —. (Aus „Das Freie Wort“, Düsseldorf.)

ÖVP.-KAMERADSCHAFT

UND BUND ÖSTERREICHISCHER FREIHEITSKÄMPFER

Die Niederösterreicher tagten!

Bericht über die Generalversammlung der ÖVP.-Kameradschaft Landesgruppe Niederösterreich am 3. August 1952.

Die Versammlung war sehr gut besucht trotz des Umstandes, daß an demselben Tage in Scheibbs die 400-Jahr-Feier stattfand. Viele Mandatäre der ÖVP. waren dadurch am Erscheinen verhindert und hatten sich entschuldigt.

Der Obmann der Bezirksgruppe Amstetten, Altbürgermeister Höller, begrüßte alle Anwesenden auf das freundlichste und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die heutige Versammlung in Amstetten abgehalten wird. Hierauf erstattete der Obmann der Landesgruppe, Präsident Rupp, den Rechenschaftsbericht. Er besprach den mühevollen Weg der nunmehr erlangenen Wiedergutmachungsgesetze seit dem Jahre 1945. Insbesondere gedachte er hierbei der Tätigkeit des Obmannes des Kuratoriums, Nationalrat Dr. Frisch, welche dieser im Interesse des Zustandekommens der Gesetze entwickelte. Ihm war es gelungen, den zutage getretenen Nivellierungserscheinungen bei den Beamtenentschädigungen erfolgreich entgegenzutreten. Die ausführlichen Darlegungen der erreichten Gesetze überließ Präsident Rupp dem Kameraden Hofrat Doktor Mohr, der wesentlichen Anteil an der Bearbeitung der bezüglichen Verlagen genommen hatte. Derselbe besprach nun im Detail die zustande gekommenen Gesetze. Die Ausführungen des Redners werden, da sie von größtem Interesse für alle Geschädigten sind, in einer separaten Ausgabe des „Freiheitskämpfers“ (oder in Form einer Broschüre) gebracht werden. Präsident Rupp dankte nunmehr dem Kameraden Hofrat Doktor Mohr für seinen ausgesprochenen Vortrag. Die Mitglieder bat er, auch nach Erreichung unseres Erfolges der ÖVP.-Kameradschaft die Treue zu bewahren und weiterhin mitzuarbeiten.

Hofrat Dr. Mohr beantwortete hierauf mehrere aus den Reihen der Kameraden an ihn gestellte Anfragen. Unter anderem teilte er mit, daß die Frist zur Einbringung von Gesuchen um Ausstellung von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen, welche mit Ende 1951 ablaufen war, nunmehr bis zum 31. Dezember 1952 verlängert worden ist. Auf keinen Fall ist jedoch eine weitere Verlängerung zu erwarten. Es ist also noch jetzt die Möglichkeit gegeben, eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis zu erlangen, wenn die im Opferfürsorgegesetz gestellten

Voraussetzungen dafür gegeben sind. Hofrat Dr. Mohr besprach auch die Begünstigungen, welche den Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen zustehen und hob hierbei den Umstand hervor, daß darunter auch Steuerermäßigungen fallen. So können die Besitzer sowohl von Amtsbescheinigungen als auch von Opferausweisen einen Betrag von 364 S pro Monat von der Lohnsteuer beziehungsweise von der Einkommensteuer absetzen.

Nach Beantwortung dieser Fragen erteilte sich Altbürgermeister Höller das Wort. Er dankte allen den vielen Mitgliedern für ihr Erscheinen und insbesondere der Landesleitung für die Sorgen und Mühen, welche sie auf sich genommen hatte, um zu dem jetzt Erreichten zu gelangen. Aber auch den Parlamentariermitgliedern, die sich für unsere Forderungen eingesetzt haben, gebühre unser Dank. Auch dem Vertreter der Vereinigten Staaten in Österreich, Botschafter Donnelly, danken wir für sein Verständnis für unsere Bestrebungen. Die Anwesenden stimmten dem Redner hierauf begeistert zu. Kamerad Höller brachte anschließend noch einen der vielen Briefe zur Verlesung, die er erhalten hatte, und in welchen die Stimmung der — wie er sie nannte — „Immer-Österreicher“ darüber zum Ausdruck kam, daß nicht einzusehen sei, warum die Schuldigen gegenüber ihren Opfern bevorzugt würden. Hierauf referierte Altbürgermeister Höller noch kurz über die Errichtung eines KZ.-Denkmals in der Stadt Amstetten am oberen Friedhof Nr. 11, worauf Präsident Rupp dem Kameraden Hinterberger das Wort erteilte. Derselbe erstattete als Rechnungsprüfer den Bericht über die Kassagebarung der Jahre 1951 und 1950. Er teilte mit, daß er dieselbe eingehend überprüft und in Ordnung befunden habe. Er beantragte, dem Sekretär Kusold die Entlastung zu erteilen, was einstimmig genehmigt wurde. Kamerad Fehring, als Rechnungsprüfer der Bezirksgruppe Amstetten, erstattete anschließend den Bericht über die Kassagebarung dieses Bezirkes und beantragte, da er die Gehabung überprüft und in Ordnung befunden habe, dem Kameraden Höller die Entlastung zu erteilen, was von den hienzu befugten Mitgliedern der Bezirksgruppe Amstetten einstimmig geschah.

Nunmehr wurde zur Neuwahl sowohl des Obmannes als auch seines Vertreters und der Beisitzer geschritten. Mit Einstimmigkeit wurden gewählt:

Zum Obmann: Kamerad Präsident Josef Rupp.

Zum Obmannstellvertreter: Kamerad Nationalrat Fritz Hinterberger.

Zu Beisitzern: Die Kameraden Vitus Hinterberger, Altbürgermeister Hans Höller, Hofrat Eugen Kordon, Hofrat Dr. Ludwig Mohr, Landesrat Viktor Müller, Bundesrat Leopold Weinmayer, Abgeordneter Professor Hans Zech.

Nach erfolgter Wahl erteilten sowohl Präsident Rupp als auch Hofrat Dr. Mohr Auskunft über zahlreiche Anfragen und sahen Obmann Rupp verschiedene Anliegen der Kameraden zur Erledigung entgegen. Nach Erledigung der Tagesordnung dankte der Obmann der Landesgruppe allen Kameraden für ihr Erscheinen und schloß die Generalversammlung.

Dollfußfeier in Salzburg

Freitag, den 25. Juli d. J. fand in der Domkirche zu Salzburg eine feierliche Gedenkmesse für unseren verewigten Bundeskanzler Dr. Dollfuß und die im KZ. verstorbenen Kameraden statt.

Domkapitular Stadtdechant Feichtner hielt bei dieser Gedächtnismesse den Verstorbenen einen tiefempfundenen Nachruf.

Anderseits nahmen teil Landeshauptmann Dr. Klaus, Nationalrat Rainer, Präsident Wimmer, viele Kameraden und Kameradinnen der ÖVP.-Kameradschaft des Landesverbandes Salzburg unter Führung des geschäftl. Landesobmannes Kamerad Major a. D. Kaiser, sowie auch viele Freunde und Verehrer des verewigten Bundeskanzlers.

Unsere Toten

An seinem Geburtstage ist unser lieber und guter Kamerad Friedr. Gertl, Post-Obekontrollor i. R., in Thalgau bei Salzburg infolge eines Schlaganfalles, am Freitag, den 12. September 1952, 46 Jahre alt, plötzlich verschieden.

Der Landesverband Salzburg der ÖVP.-Kameradschaft der politisch verfolgten wird Kameraden Gertl stets ein ehrendes Andenken bewahren!

Rat und Hilfe

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend für Rentenbezieher, Opferanwärter- und Amtsbescheinigungsträger die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auslegung der Gesetze an Hand von praktischen Beispielen. In unserer Rubrik „Rat und Hilfe“ wird jeder politisch Verfolgte über den Stand seiner Rechte orientiert, bzw. wird ihm bei der Erlangung seiner ihm gesetzlich zustehenden Rechte unsere Hilfe zuteil.

Außerdem werden in Hinkunft Briefe, die um Rechtsauskunft in allen, die politisch Verfolgten betreffenden Belangen an die Redaktion ergehen, im „Freiheitskämpfer“ beantwortet.

Vorstandsmitglied Kamerad Franz Kittel, Mitglied der Rentenkommission bei der Landesregierung Wien, steht außerdem jeden Montag von 17—18 Uhr Wien, I., Falkestraße 3, 2. Stock, Zimmer 193, jedem ehemals politisch Verfolgten betreffs Auskunft und Beratung in allen Rentenangelegenheiten zur Verfügung.

Achtung! Geschädigte Beamte!

In Wiedergutmachungsfragen hält der Obmannstellvertreter der Wiener Kammeradschaft, Kam. Insp. Haller-Heimann, jeden Montag von 17 bis 18 Uhr im Sekretariat, Wien, I., Falkestraße 3, Zimmer 193, Sprechstunden ab.

Anmeldung von Haftentschädigung

Wie aus der Tagespresse bekannt wurde, sind das Bundesgesetz über die Haft- sowie das über die Beamtenentschädigung im Bundesgesetzblatt vom 5. ds. veröffentlicht worden.

Anträge auf Haftentschädigung können bereits ab sofort in Wien an die Magistratsabteilung 12, Opferfürsorge, Wien I, Gonzagagasse 23, in den Bundesländern bei den zuständigen Opferreferaten der Bezirkshauptmannschaften bzw. der Landesregierungen eingereicht werden.

Anträge für die Beamtenentschädigung werden von den dafür zuständigen Dienststellen entgegengenommen.

Für Anträge auf Haftentschädigung bringen wir nachstehend ein in Wien ausgelegtes Formblatt, das entsprechend geändert auch in den Bundesländern als Ansuchen verwendet werden kann.

Wir bringen das von Amtswegen ausgelegte Formular, weil wir es zum Unterschied von unseren sozialistischen Kollegen ablehnen, bei Amters parteimäßig gezeichnete Formulare vorzulegen.

Hier abtrennen!

Name: _____ Wien, am _____
 geb. am: _____
 Anschrift: _____
 Haftentschädigung.

An die
 Magistratsabteilung 12 — Referat Opferfürsorge.
 Bezirkshauptmannschaft

Auf Grund meiner *) Amtsbescheinigung W. Nr. _____ vom _____
 meines*) Opferanwerbes W. Nr. _____ vom _____
 ersuche ich um Zuerkennung der
 Haftentschädigung für die Zeit von _____ bis _____
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____
 *) der Gerichtskosten für die Zeit von _____ bis _____
 *) der Justifizierungskosten im Betrage von _____

Beilagen

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen!

Unterschrift

Beamtenentschädigung

Bundesgesetz vom 18. Juli 1932 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Hauptstück.

§ 1. (1) Personen (Hinterbliebenen nach Personen), die nach § 4, Abs. 1, 2 oder 4 des Gesetzes vom 22. August 1948, SIGGE Nr. 134 (Beamten-Überleitungsgesetz), oder nach diesen Bestimmungen in Verbindung mit § 12 des genannten Gesetzes wegen einer Maßregelung vom Bund rehabilitiert worden sind, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung (Entschädigungsberechtigte).

(2) Personen (Hinterbliebenen nach Personen), die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4, Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienst fern waren, kann auch dann, wenn sie nicht rehabilitiert worden sind, in berücksichtigungswürdigen Fällen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Entschädigung ganz oder teilweise zugesprochen werden.

(3) Der Zuerkennung einer Entschädigung steht der Umstand nicht entgegen, daß eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person nach dem 30. April 1945 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist.

(4) Eine Entschädigung ist nicht zuerkennen, wenn eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person wegen einer ehrenrührigen, insbesondere wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Handlung, ansehnlicher auf der Grundlage der Verurteilung kraft Gesetzes oder zutreffender Disziplinarerkenntnis aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden wurde oder wenn das Dienstverhältnis zum Bund wegen einer solchen Handlung vorzeitig aufgelöst wurde; Hinterbliebenen ist eine Entschädigung überdies zu versagen, wenn sie zur Maßregelung oder sonstigen politischen Verfolgung wesentlich beigetragen haben.

§ 2. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang der Maßregelung des Entschädigungsberechtigten (§ 3), nach der Dauer seiner Maßregelung (§ 4) und nach der dienstrechtlichen Stellung des Gemaßregelten oder desjenigen, von dem der Gemaßregelte seinen Versorgungsgenuß ableitet (§ 5).

§ 3. (1) Die Höhe der Entschädigung eines im Dienststand gemaßregelten Bediensteten richtet sich nach der Minderung des Einkommens, das dem Gemaßregelten aus seinem Dienstverhältnis zustand. Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung sind Gehälter, Löhne, Ruhepensie, Versorgungspensie, Unterhaltbeträge, Personal- und Familienzulagen sowie Zuwendungen aller Art mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen zu verstehen, die dem Gemaßregelten am 13. März 1938 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften oder, falls die Maßregelung vor dem 13. März 1938 erfolgte, nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die am Tage der Maßregelung in Geltung waren, zugestanden sind. Die Entschädigung beträgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Schädigung ange-

dauert hat, nach dem jeweiligen Ausmaß der Einkommensminderung

in der Dienstkl.	bei einer Minderung d. Einkommens									
	bis 30%	ab 30%	ab 30%	ab 30%	ab 30%	ab 30%	ab 30%	ab 30%	ab 30%	ab 30%
	bis 30%	bis 30%	bis 30%	bis 30%	bis 30%	bis 30%	bis 30%	bis 30%	bis 30%	bis 30%
	Beförderung									
X bis VII	17.-	23.-	34.-	45.-	66.-	88.-	110.-	132.-	154.-	176.-
VII -	25.-	34.-	51.-	66.-	110.-	132.-	154.-	176.-	198.-	220.-
IV 6 „ I	34.-	45.-	66.-	88.-	110.-	132.-	154.-	176.-	198.-	220.-

Eine Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, insoweit bei der Maßregelung der Bemessung des Ruhegrundbetrags die volle Ruhegrundbemessungsgrundlage zum Grunde liegt.

(2) Wurde jedoch ein gemäßregelter öffentlich-rechtlicher Bediensteter vor dem 27. April 1935 wieder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen und auf einen Dienstposten ernannt, der dem vor der Maßregelung innegehabten zumindest gleichwertig ist, oder wurde ein gemäßregelter Vertragsbediensteter vor dem 27. April 1935 wieder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen und auf einen Dienstposten ernannt, der dem vor der Maßregelung innegehabten zumindest gleichwertig ist, verwendet, so ist diesem Bediensteten für die Dauer eines solchen Dienstverhältnisses keine Entschädigung zu gewähren. Einkommen aus sonstigen Dienstverhältnissen oder Verwendungen werden bei der Beurteilung der Einkommensminderung im Sinne des Abs. 1 außer Betracht gelassen, jedoch wird im Falle einer Beschränkung der Berechnung der Einkommensminderung der vorher bezogene Ruhegehalt weiterhin angesetzt.

(3) Auf die im Ruhestand gemäßregelten Bediensteten finden die Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entschädigung mit dem Hundertsatz der Ruhegrundbemessungsgrundlage gewährt wird, mit dem im Zeitpunkt der Maßregelung der Ruhegehalt berechnet wurde.

(4) Eine versorgungsberechtigte Witwe nach einem Beamten, die durch eine Maßregelung des verstorbenen Ehegatten (Abs. 1 oder 3) oder durch eine Entschädigung ihrer eigenen Person eine Schädigung im Bezug ihres Versorgungsgrundbetrags erlitten hat, erhält eine Entschädigung in der Höhe von 50 v. H. der Entschädigung, die sich für einen Beamten des Ruhestandes (Abs. 1 und 3), mindestens aber in der Höhe von 35 v. H. der Entschädigung, die sich für einen Beamten des Dienstalters (Abs. 1) ergeben würde. Sie erhält überdies für die Zeit, nach der die Entschädigung bemessen wird, für jeden in dieser Zeit unverstorbene gewesene Kind eine Erhöhung der Entschädigung um ein Fünftel, die Entschädigung darf aber im ganzen die Entschädigung nicht übersteigen, die ein Bundesbeamter des Ruhestandes bezieht (Abs. 1 und 3).

(5) Versorgungsberechtigte Waisen nach einem Beamten, die durch eine Maßregelung desjenigen, von dem sie ihren Versorgungsgrundbetrags ableiten (Abs. 1, 3 oder 4), oder durch eine Maßregelung ihrer eigenen Person eine Schädigung im Bezug ihres Versorgungsgrundbetrags erlitten haben, erhalten eine Entschädigung in der Höhe eines Fünftels der sich nach Abs. 1 und 3 ergebende Entschädigung. Mehrere Waisen dürfen zusammen jedoch nicht mehr als die sich nach Abs. 1 und 3 ergebende Entschädigung erhalten; gegebenenfalls sind ihre Entschädigungen verhältnismäßig zu kürzen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Vertragbedienstete, die im 13. März 1933 oder, wenn der

Bedienstete früher gemäßregelt wurde, am Tage der Maßregelung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf einen Ruhe- oder Versorgungsgehalt (Provision) hatten.

(7) Vertragsbedienstete, die durch Entlassung aus dem Dienstverhältnis oder durch Kündigung des Dienstverhältnisses gemäßregelt worden sind, erhalten, wenn sie die Abs. 6 nicht Anwendung findet, die im Abs. 1 für eine Einkommensminderung von über 60 v. H. vorgesehene Entschädigung.

(8) Werden aus einer Maßregelung der Reihe nach mehrere Ansprüche nach den Abs. 1 bis 6 abgeleitet, so gebührt nur eine Entschädigung.

(9) Versorgungsrechtlich im Sinne der Abs. 4 und 5 sind Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls, wenn aber die Maßregelung ihre eigene Person betraf, im Zeitpunkt der Maßregelung nach dem am 13. März 1933 in Geltung befindlichen österreichischen Dienstrechtvorschriften einen Anspruch auf Versorgungsgehalt gehabt hätten. Wäre der Anspruch auf Versorgungsgehalt nach diesen Dienstrechtvorschriften in der Folge verlorengegangen, so gebührt die Entschädigung jedenfalls nur für den Zeitraum bis zum Eintritt dieses Ereignisses.

§ 4. (1) Die Entschädigung, die nach § 3, Abs. 1 bis 6 aus einer Maßregelung gebührt, wird für so viele volle Kalendermonate gewährt, als die Maßregelung in der Zeit bis zum 30. April 1945 wirksam war. Bei Anwendung des § 3, Abs. 7 wird die Entschädigung jedoch bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1934 wirksam war, für höchstens 24 Monate und bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1933 und dem 30. April 1934 wirksam war, für höchstens 24 Monate gewährt.

(2) Ist aus Anlaß der Maßregelung eine Abfertigung oder sind die Dienstbezüge auf eine bestimmte Zeit weiter gewährt worden, so vermindert sich die Zahl der Monate, für die die Entschädigung gewährt wird, um die Zahl der Monate, die der Bemessung der Abfertigung zugrunde gelegt werden sind, beziehungsweise um die Zahl der Monate, für die Dienstbezüge weiter gewährt wurden.

(3) Zu den im § 3, Abs. 1 angeführten monatlichen Entschädigungsbeträgen tritt der im Zeitpunkt der Flüssigmachung jeweils gebührende zu den Bezügen der Bundesbediensteten gewährte prozentuale Teuerungszuschlag.

(4) Eine Entschädigung nach § 15a des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 553/1947, in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1952, BGBl. Nr. 180, ist auf die Entschädigung nach diesem Bundesgesetz derart anzurechnen, daß für jeden Monat, in dem die beiden Entschädigungen zusammenfallen, die Summe beider Entschädigungen die volle Unterhaltensrate für Opfer nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes im Zeitpunkt der Flüssigmachung nicht übersteigt.

§ 5. (1) Bei Bundesbediensteten der allgemeinen Verwaltung richtet sich die Entschädigung nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927. Bei den übrigen Bundesbediensteten richtet sich die Entschädigung nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die das Gehalt (bei Wachebeamten zusätzlich der Wachdienstzulage) oder das Vertragsgehalt dieses Bundesbediensteten wenigstens erreicht hat.

(2) Bei Bundesbediensteten des Ruhestandes ist im Sinne des Abs. 1 das Gehalt maßgebend, das der Bemessung des Ruhegrundbetrags, bei gemäßregelter Versorgungsbezugberechtigten nach Bundesbediensteten das Gehalt maßgebend, das der Bemessung des Versorgungsgrundbetrags zugrunde gelegt werden ist. Dies gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete, die aus ihrem Vertragsverhältnis einen Anspruch auf einen Ruhe- (Versorgungsgehalt) haben, sowie auf Hinterbliebene nach solchen Vertragsbediensteten.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist jeweils die dienstrechtliche Stellung als Beamter des Dienstalters oder des Ruhestandes, als Vertragsbediensteter, als Empfänger eines Ruhegrundbetrags (einer Provision) oder eines Versorgungsgrundbetrags nach einem Vertragsbediensteten am 13. März 1933, wenn aber die Maßregelung früher erfolgt ist, am Tage der Maßregelung maßgebend.

(4) Ist die Maßregelung vor dem 13. März 1933 erfolgt, so ist der Ermittlung der Einkommensminderung das Einkommen zugrunde zu legen, das der Bedienstete in der Zeit vom Tage der Maßregelung bis zum 13. März 1933 durch Zeitverrückung und Zeitbeförderung jeweils erreicht hätte.

§ 6. (1) Ist ein Bundesbediensteter oder Empfänger eines Ruhegrundbetrags (einer Provision) aus einem Dienstverhältnis zum Bundesverdienstverhältnis dieses Bundesgesetzes gewechselt, so stehen seine Entschädigungsansprüche im selben Ausmaß seiner versorgungsberechtigten Witwe, wenn aber eine solche nicht vorhanden ist, seinen versorgungsberechtigten Kindern zu. Mehrere versorgungsberechtigte Kinder sind zur ungeteilten Hand anspruchsberechtigt und teilen untereinander zu gleichen Teilen. Ist keine versorgungsberechtigte Witwe und sind auch keine versorgungsberechtigten Kinder vorhanden, so kann der sonst der Witwe zustehende Entschädigungsanspruch der Lebensgefährtin des Gemäßregelten zurkannt werden, wenn sie in den letzten sechs Monaten vor dem Tode des Gemäßregelten mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

(2) Die Versorgungsberechtigung ist auf Grund der Dienstrechtvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu beurteilen; jedoch gelten als versorgungsberechtigte Kinder die Kinder, die während der Zeit der Schädigung versorgungsberechtigt gewesen waren.

§ 7. (1) Eine Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird auf Antrag des zu Entschädigenden gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen. Die Verjährung der Frist kann in berichtigungsbedürftigen Fällen von der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde nachgezogen werden.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

§ 8. (1) Der Antrag nach § 7 ist bei der Dienstbehörde einzubringen. Die Dienstbehörde übermittelt den Antrag unter Anheftung ihrer Stellungnahme dem Zentralbeurteilungsamt.

(2) In den Fällen des § 1, Abs. 1, und § 6, Abs. 1 erster und zweiter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Bundeskanzleramt.

(3) In den Fällen des § 1, Abs. 2 und § 6, Abs. 1, dritter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Bundeskanzleramt.

§ 9. Auf das Verfahren wegen Zuerkennung einer Entschädigung auf Grund dieses Hauptstückes sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, RGBl. Nr. 172, anzuwenden.

§ 10. Entschädigungen nach diesem Bundesgesetz sind die von den Bundesrechtsträgern geregelten öffentlichen Abgaben einschließlich der Bundesverwaltungsabgaben sowie von der Entrichtung von Pensions- und Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

§ 11. Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge kann auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verteilt werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung. Hierbei kann auch angeordnet werden, daß Beträge, die eine bestimmte Höhe nicht übersteigen, sowie in berücksichtigungswürdigen Fällen Beträge, die zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, auf einmal ausbezahlt werden.

II. Hauptstück.

§ 12. (1) Die Bestimmungen des I. Hauptstückes finden auf Bedienstete von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind, sowie auf jene Vertragsbedienstete der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, ferner auf Bedienstete anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten nach Maßgabe des § 13 sinngemäß Anwendung.

(2) Dies gilt nicht für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft der im Abs. 1 genannten Rechtsträger.

§ 13. (1) Die Entschädigung nach § 12 ist in den Fällen des § 1, Abs. 1 von dem Rechtsträger zu leisten, der die Rehabilitierung vorgenommen hat, in den Fällen des § 1, Abs. 2 von dem Rechtsträger, der vor dem 13. März 1938 Dienstgeber war. Sind die Aufgaben eines solchen Rechtsträgers nach der Hauptsache von einem anderen Rechtsträger übernommen worden, so hat der übernehmende Rechtsträger die Entschädigung zu leisten.

(2) Der zu Entschädigende hat den Antrag gemäß § 7 bei dem nach Abs. 1 zuständigen Rechtsträger einzubringen.

(3) Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen ein Land, so entscheidet darüber der Landeshauptmann; gegen seine Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen einen anderen Rechtsträger als gegen ein Land, so gilt folgendes: Kommt dem zu Entschädigenden binnen drei Monaten nach Einbringen des Antrages von dem Rechtsträger keine Verfügung über die Zuerkennung der Entschädigung und über ihre Höhe zu oder glaubt der zu Entschädigende auf Grund der ihm innerhalb dieser Frist gewordenen Verständigung in seinem Recht auf Entschädigung verletzt oder geschmälert worden zu sein, so hat er bei sonstigem Verlust seines Anspruches binnen weiteren vier Wochen die Aufsichtsbehörde des Rechtsträgers anzufragen. Die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 gemäß § 9 greift nur im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde Platz. Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde ist eine Berufung nicht zulässig.

III. Hauptstück.

§ 14. Die Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß für die in einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten werden, und zwar mit folgenden Abweichungen:

1. Der Antrag gemäß § 7 ist bei der Dienstbehörde einzubringen.
2. Über den Antrag entscheidet die Dienstbehörde.

IV. Hauptstück.

§ 15. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt:

- a) hinsichtlich der §§ 1 bis 10 des I. Hauptstückes dem Bundeskanzleramt, hinsichtlich des § 11 des I. Hauptstückes dem Bundesministerium für Finanzen;
- b) hinsichtlich des II. Hauptstückes den nach ihrem Wirkungsbereich zur Aufsicht über die in diesem Hauptstück genannten Rechtsträger berufenen Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt;

c) hinsichtlich des III. Hauptstückes, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.

Köner

Figl Schürf Helmer Tschadek
Koth Malsel Thoma
Böck-Greissau Waldbrunner Gruber

Redaktionseschluß 1. Okt. 1952

Wir ersuchen die Landesverbände, den Redaktionseschluß genauest zu beachten. Später eingehende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Herausgeber: „ÖVP-Kamendach der politischen Verbände“ und „Rund Österreichischer Fremdenkämpfer“. Redaktion und verantwortlich: Franz Altmann, Altmannstr. 1, Poststraße 3. — Eigentümer und Verleger: Österreichischer Verlag, Wien VII., Mariahilferstr. 2. Verwaltung und Anzeigen: Wien VII., Leobinger 16. — Druck: Typographischer Anstalt, Wien VII., Ring 9.

DIENEUZEITLICHE SCHLAFKULTUR



Joka
das ideale Bett
in seinen verschiedenen Typen

das neue vorbildhafte einsteilige Joka-Matratze

das **Joka-Allraum-Bett**,
das universelle WOHN-SCHLAFMÖBEL

DURCH DIE BESSEREN FACHGESCHAFTS

JOKA-WERKE JOHANN KAPSAMER
SCHWANENSTADT, OB. ÖST., Tel. 197, 198, 199
WIENER BÜRO: L. SINGERSTRASSE 27, Tel. 8 22-240 & 8 22-245

Auf Wunsch zahlreicher Geschäftsleute haben wir uns entschlossen, den Inseratenteil des „Freiheitskämpfer“ auszubauen und im Umfang von 16 Seiten zu erscheinen.

Die Redaktion

KRANKENHAUS DER BARMHERZIGEN BRÜDER

LINZ, RADIGIERSTRASSE 11

Konditorei *Zauner*

Bad Ischl, O.-O., Pfarrergasse 7

Weltbekannteste, erstklassigste
Kaffee-Konditorei Ischls

Alpenländische Hotel- und Kuranstalt A.G. Bad Gleichenberg

Kur-Hotel, Hotel Mailand, Villa Albrecht
Fischwaller Carsten

Josef Wasmayer Söhne

Säberei, Chemische Reinigung, Großwäscherei

Fabrik:

Linz, Friedhofstraße 4 Serneuf 22018

Tele: Allgemeine Sparkasse Linz 10.766

Filialen:

Linz, Cornthstraße 70, Dornauerstraße 5, Dr. Reichstraße 36,
Winkelstraße 25, Eifenhanstraße 43, Urfahr, Hauptplatz 6

Filialen in Wien, Steyr, Traun

KARL BAURECHT

OBST / GEMÜSE / SODFRÜCHTE
KARTOFFEL-GROSSHANDEL

Spittal/Deau

Hotel „Lothringen“

HOTEL ERSTEN RANGES

Ganzjährig geöffnet

Thermalbäder in jedem Stockwerk, Sonderarrangements

BADGASTEIN



das aufsehenerregende holländische Haarwuchsmittel
Fachbehandlung in jedem guten Friseursalon

Oberlerchner & Co.GESELLSCHAFT
m. b. H.**Spittal a. d. Drau**Damen- und Herren-Moden
sowie sämtliche Textilien im Kaufhaus**A. Gabriel****Spittal a. Drau, Bahnhofstraße Nr. 3***Heilbad*
GLEICHENBERG

STEIERMARK

Seehöhe 300 m Subalpines Sdkonklima

KATARRHE

H E R Z

A S T H M A

Kurzeit: Anfang April — Ende Oktober

*Wührer Parkhotel Bellevue**Hotel ersten Ranges***BADGASTEIN**



SEIT 1956

Aus unserem Erzeugungsprogramm



SEIT 1956

Motorspritzen zum Feuerschutz
 Feuerwehr-Fahrzeuge
 Feuerwehr-Sirenen
 Feuerschutzeinrichtungen für Industrien
 Motorspritzen und Traktor-Anbaupumpen
 zur Schädlingsbekämpfung im Feld- und Obstbau
 Benzinmotorpumpen
 für Baugewerbe und Gärtnereien

Feuerwehrgeräte- und Spritzen-Fabrik, Technische Großhandlung und Sportgeschäft

KONRAD ROSENBAUER · LINZ

WIEN · GRAZ · KLAGENFURT · BREGENZ

Hotel Mozart

Helfer Kommerzialrat J. Waplinger

Hotel ersten Ranges

Badgastein



Stieglbräuerei

zu Riedenburg bei Salzburg

Franz Huemer & Comp.

Hotel »Der Kaiserhof«

Nebenbetrieb »Hotel Habsburgerhof«



Gasteiner Hotel- und Kuranstalten

Gef. in. b. H.

Badgastein

Öffentliches Krankenhaus der Elisabethinen

Linj, Bethlehemstr. 23

A. G. Rouch

Hotel-Pension „Gasthof“
Restaurant und Kaffee

• Sonnige Balkons / Garage

Bad Gleichenberg

Maria-Tafel

der Erholungsort

welcher in gesündester Lage mit seinen gut geführten Hotels mit modernem Komfort und gemächlichen Gasthöfen, seinem herrlichen Fernblick und weit reichenden Spaziergangsmöglichkeiten ein idealer Treffpunkt für Ruhebedürftige und Spärlauber ist, ladet herzlichst zum Besuche ein!

Auskunft und Prospekte: Verk.-Ver. Maria-Tafel.

Die Schwestern des 3. Ordens Unserer Lieben Frau
vom Berge Karmel in Linz a. d. Donau

führen in der

Marienhof Linz a. d. Donau, Rüdigerstr. 9

(seit September 1951) ein

Internat für Studentinnen

im Alter von 14 bis 18 Jahren. In dem ruhig gelegenen Heim erhalten die Mädchen Unterbringung und gute Erziehung. Despekte können bei der Internatsleitung angefordert werden.

Weil über die Dürste hinaus gerieft das 100 Jahre alte von den Schwestern ausgeführt

Parasitengewebe in der Marienhof, Linz, Rüdigerstr. 9 besten Ruf wegen seiner geliebten Arbeit in der Herstellung aller Arten von Porzellan und kirchlichen Geräten.



DACHPLATTEN

VERKLEIDUNGSTAFELN

DRUCKROHRE

ABFLUSSROHRE

ETERNITWERKE LUDWIG HATSCHKE

Werk und Hauptbüro: VÖCKLABRUCK, O.-O.

Verkaufsniederlage: Wien IX, Maria-Theresienstraße 10

Telefon: Vöcklabruck 2, Wien A 10 5 95

Park-Hotel

LINZ

Austria

Kurhotels
Warmbad
VILLACH

Seit 40 Jahren

im Rufe bester österreichischer Wertarbeit

E. EISENBEISS SÖHNE

GEGRÜNDET 1911

MASCHINEN- UND PRÄZISIONSZAHNRÄDERFABRIK, EISENGIESSEREI

Enns, OBERÖSTERREICH

Telefon: 324 und 332

BBU
BLEIBERGER BERGWERKS-UNION
KLUGENTURM / RADETZKYSTRASSE 3
VEREINIGTE BERGWERKE BLEIBERG
VEREINIGTE BERGWERKE BLEIBERG

Chorherrenstift St. Florian

bei Linz

Führungen täglich 10 Uhr, 13³⁰ Uhr, 15 Uhr, 16³⁰ Uhr

Eigenes Kellereinstübel

Öffentliches Krankenhaus

„Barmherzige Schwestern“

LINZ, HERRENSTRASSE 37

Bahnhof= Gaststättenbetriebe

KARL und PAULA MURTH

*

Linz

a. d. Donau

ORTOPROBAN

Prothesen- und Bandagenindustrie

Dipl.-Ing. HINTERSCHWELGER, Komm.-Ges.

WIEN VIII, PIARISTENGASSE Nr. 17

FILIALEN:

I, Wipplinger Straße 13, Telefon U 22 6 02

XXI, Floridsdorfer Hauptstraße 45, Tel. A 61775

Prothesen, Bandagen, Senkfuß-Einlagen

Bruchbänder

Alle orthopädischen Behelfe

sowie Paßteile

NEUHEITEN:

ZEP-KNIEGELENK, österr. Pat.

STEGERS ARBEITSANSATZ, österr. Pat.

Gasthof „Zum guten Hirten“

Srieda Schmöllel, wwm. Montler

Maria-Tafel Nr. 23, N.-Ö., Telefon 7

Schöne Fremdenzimmer / Ausblick auf Donau und Alpen
Gutbürgerliches Haus Billige Preise

ARME SCHULSCHWESTERN III. O. S. F.

Amstetten, N.-Ö., Rathausstraße 16 / Fernruf 177

Bundeskönvikt Linz STAATLICHES SCHÜLERHEIM

verbunden mit dem
Bundesrealgymnasium in Linz

LIENZ, Osttirol

RUF 414

Institutsvorlesung LINZ-WALDEGG der Schulschwester



Für jeden elektrischen Bedarf

Elektro-Bau A.G.

Zentrale: LINZ, LANDSTRASSE 65

BRÜDER BRUGGER ZEMENTWAREN-ERZEUGUNG

Seeboden, Millstättersee

Großgasthof „Rose“

Inhaber Christian Gasser

Lienz, Telefon 76

ALOIS LECHNER

Feinbohrwerkstätte · Schweißerei · Maschinereinstellung

Linz a. d. Donau, Jägerstraße 5a
Telefon Urfahr 172

DELL²

Bahnhof-Restaurant
Amstetten

Hotel REGINA

vormals „WALLNERHOF“

Besitzer: REGNER-PÜTL

Fein bürgerliches Haus
Zimmer mit jedem Komfort
Terrassenkaffee und Bar

BAD GLEICHENBERG